

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Gründung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeieinheit auf dem Rhein

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass im Rahmen der Gründung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeieinheit auf dem Rhein die Verlegung bzw. Stationierung einer oder mehrerer dieser Einheiten nach, bzw. in Frankreich beabsichtigt ist;
2. bis wann diese Einheit gegründet werden und ihren Wirkbetrieb aufnehmen soll;
3. ob sie die Rechtsauffassung teilt, dass die Errichtung von Polizeidienststellen im Ausland dem Parlamentsvorbehalt unterliegt und insoweit vor der Verlegung nach Frankreich ein Beschluss des Landtages herbeizuführen ist;
4. welche Fragen und Probleme in verfassungsrechtlicher, beamtenrechtlicher, strafprozessrechtlicher und polizeirechtlicher Hinsicht vor der Gründung dieser Polizeieinheit offen sind und noch geklärt werden müssen;
5. ob sie die Rechtsauffassung teilt, dass die unter Ziffer 4 genannten rechtlichen Fragenkomplexe durch den Landtag zu entscheiden, mindestens aber diesem zur Kenntnis zu bringen sind;
6. welche weiteren Fragen und Probleme bei der Gründung einer derartigen binationalen Polizeieinheit gesehen werden und welche Lösungsansätze vorgesehen sind;
7. ob und welche Gesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg aus diesem Grund angepasst werden müssen;

8. ob zur Vorbereitung der deutsch-französischen Einheit eine Pilotphase geplant ist, bei der eventuell erkennbar werdende Probleme evaluiert werden können;
9. ob in naher Zukunft mit organisatorischen Festlegungen zu rechnen ist, durch welche eine unumkehrbare Fakten- und Rechtslage geschaffen werden würde.

13. 12. 2010

Sckerl, Mielich, Oelmayer, Rastätter, Schlachter, Sitzmann, Wölflé GRÜNE

Begründung

Bei einem deutsch-französischen Regierungstreffen im Februar 2010 in Paris wurde im Rahmen der Agenda 2020 unter anderem die Gründung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeieinheit auf dem Rhein beschlossen.

Wir begrüßen es, wenn im Rahmen einer immer stärkeren und vertrauensvollen Zusammenarbeit in Europa gemeinsame Institutionen mit unseren europäischen Partnerländern geschaffen werden. Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass die Gründung einer bi-nationalen operativen Polizeieinheit angesichts der damit verbundenen neuen verfassungs-, beamten-, strafprozess- und polizeirechtlichen Fragestellungen einer fundierten und im Detail abgeklärten Prüfung bedarf.

Insbesondere sind wir der Auffassung, dass eine möglicherweise im Raum stehende Verlegung operativer Einheiten der Landespolizei von Baden-Württemberg und damit möglicherweise in Zusammenhang stehende nachhaltige Eingriffe in die bisherigen Organisationsstrukturen dem Parlamentsvorbehalt unterliegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Januar 2011 Nr. 3-1261-FRA/163 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass im Rahmen der Gründung einer deutsch-französischen Wasserschutzpolizeieinheit auf dem Rhein die Verlegung bzw. Stationierung einer oder mehrerer Einheiten nach, bzw. in Frankreich beabsichtigt ist;*

Zu 1.:

Nach derzeitigem Planungsstand sollen die beiden bisherigen Wasserschutzpolizeistationen in Kehl und Breisach sowie die Brigades Fluviales in Strasbourg, Vogelgrun und Gamsheim künftig logistisch zu einer „Gemeinsamen Wasserschutzpolizeieinheit“ zusammengefasst und auf baden-württembergischer Seite als Station Kehl (mit Posten in Vogelgrun und Gamsheim) geführt werden. Die Mitarbeiter der Station Kehl und der Brigade Fluviale Strasbourg sollen in Kehl, diejenigen der Station Breisach und der Brigade Fluviale Vogelgrun in Vogelgrun sowie diejenigen der Brigade Fluviale Gamsheim mit Teilen der Mitarbeiter der Station Kehl in Gamsheim örtlich untergebracht werden.

2. bis wann diese Einheit gegründet werden und ihren Wirkbetrieb aufnehmen soll;

8. ob zur Vorbereitung der deutsch-französischen Einheit eine Pilotphase geplant ist, bei der eventuell erkennbar werdende Probleme evaluiert werden können;

Zu 2. und 8.:

Die „Gemeinsame Wasserschutzpolizeieinheit“ soll den Probetrieb voraussichtlich zum 1. Mai 2011 aufnehmen. Zum Ende der etwa einjährigen Probephase soll das Projekt gemeinsam evaluiert werden. Über die tatsächliche Aufnahme des Wirkbetriebs und einen konkreten Zeitpunkt hierfür wird erst nach einem aus der Sicht beider Seiten erfolgreichen Abschluss der Probephase zu entscheiden sein.

3. ob sie die Rechtsauffassung teilt, dass die Errichtung von Polizeidienststellen im Ausland dem Parlamentsvorbehalt unterliegt und insoweit vor der Verlegung nach Frankreich ein Beschluss des Landtages herbeizuführen ist;

4. welche Fragen und Probleme in verfassungsrechtlicher, beamtenrechtlicher, strafprozessrechtlicher und polizeirechtlicher Hinsicht vor der Gründung dieser Polizeieinheit offen sind und noch geklärt werden müssen;

5. ob sie die Rechtsauffassung teilt, dass die unter Ziffer 4 genannten rechtlichen Fragenkomplexe durch den Landtag zu entscheiden, mindestens aber diesem zur Kenntnis zu bringen sind;

6. welche weiteren Fragen und Probleme bei der Gründung einer derartigen binationalen Polizeieinheit gesehen werden und welche Lösungsansätze vorgesehen sind;

7. ob und welche Gesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg aus diesem Grund angepasst werden müssen;

Zu 3., 4., 5., 6. und 7.:

Die künftige „Gemeinsame Wasserschutzpolizeieinheit“ wird keine neue eigenständige Polizeidienststelle sein. Die dort tätigen Bediensteten sollen vielmehr als Angehörige der sie entsendenden Polizeidienststellen und gemäß deren Anweisungen handeln. Sie sollen ihre Aufgaben und Befugnisse weiterhin im Rahmen und in den Grenzen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, der völkerrechtlichen Übereinkünfte und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausüben. Deshalb sieht das Innenministerium derzeit keinen Anpassungsbedarf in strafprozess- und beamtenrechtlicher Hinsicht.

Zur konkreten Umsetzung des Vorhabens wurde eine binationale Projektgruppe (auf baden-württembergischer Seite unter Federführung des Innenministeriums) eingesetzt. Sie befasst sich unter anderem mit der Regelung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, der Unterbringung, der Aufbau- und Ablauforganisation, der Logistik und Technik sowie der gegenseitigen Haftung. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, teilweise wurde gerade erst mit der Aufarbeitung einzelner spezifischer Themenfelder begonnen. Deshalb wäre es gegenwärtig verfrüht, belastbare Aussagen über eventuelle Probleme und Lösungsansätze zu treffen.

Die Projektgruppe wird sich auch mit verfassungs- und polizeirechtlichen Fragen auseinandersetzen, sobald mit der französischen Seite Einvernehmen über die grundsätzlichen Aspekte des Vorhabens (Struktur, Aufgaben, Zuständigkeiten der Gemeinsamen Wasserschutzpolizeieinheit etc.) erzielt worden ist. Generell kann erst dann beurteilt werden, ob die notwendigen rechtlichen Grundlagen für das Vorhaben bereits durch den Landes- oder Bundesgesetzgeber im einfachen Recht oder in internationalen Vereinbarungen geregelt worden sind oder ob diesbezüglich weiterer Handlungsbedarf beispielsweise in Form einer Ergänzung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg besteht. Dies gilt auch für die Beurteilung der Frage, ob und ggf. in welcher Form der Landtag von Baden-Württemberg mit der Angelegenheit zu befassen ist.

9. ob in naher Zukunft mit organisatorischen Festlegungen zu rechnen ist, durch welche eine unumkehrbare Fakten- und Rechtslage geschaffen werden würde.

Zu 9.:

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Probebetriebs wird die örtliche Zuständigkeit der Station Kehl vorläufig um ca. vier Kilometer rheinabwärts bis zur Schleuse Iffezheim erweitert. Die Beamten der Station Breisach werden zur Polizeidirektion Offenburg abgeordnet. Für die Unterbringung der Gemeinsamen Wasserschutzpolizeieinheit in Kehl ist zunächst eine provisorische Lösung am bisherigen Standort der Station vorgesehen. Über die Zusammenlegung der Station Breisach mit der Brigade Fluviale Vogelgrun am Standort Vogelgrun wird erst zu entscheiden sein, wenn von französischer Seite die hierfür erforderlichen (im Wesentlichen baulichen) Voraussetzungen geschaffen worden sind. Entsprechendes gilt für den Standort Gamsheim. Sollte die Evaluierung ergeben, dass diese Maßnahmen nicht praktikabel sind oder das Vorhaben insgesamt nicht den erwarteten Mehrwert bringt, kann jederzeit und kurzfristig zu den bisherigen Kooperationsstrukturen zurückgekehrt werden.

In Vertretung

Benz

Ministerialdirektor